

Liebe Kolleg*innen, nachdem zu lesen war, dass die geplante Dienstrechtsnovelle in wesentlichen Teilen gar nicht auf der Tagesordnung des Nationalrates stand, sondern zwecks weiterer Verhandlung auf den Herbst verschoben wurde, hab ich die Parlamentswebsite durchgeschaut und ohne garantierter Richtig-/Vollständigkeit zusammengefasst, welche Nationalratsbeschlüsse der letzten Tage Schulen/Lehrer*innen betreffen. LG Gary

In https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2022/PK0857/index.shtml

ist zu lesen, dass lt. BM Martin Polaschek die Anzahl der Schulsozialarbeiter*innen für Pflichtschulen (für höhere gibt es weiterhin keine) verdoppelt wird, indem das den Ländern zur Verfügung gestellte Budget erhöht wird:

"An Pflichtschulen, die ebenfalls in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, beabsichtigt der Bund, mit einer Aufstockung der Mittel den Ausbau der administrativen und psychosozialen Unterstützung an Schulen sowie der ganztägigen Schulplätze zu fördern. Nötig sind dazu Änderungen im Finanzausgleichsgesetz und im Bildungsinvestitionsgesetz. Die als "Transferaufwand" bezeichneten Zahlungen an die Länder betragen laut Novellenentwurf (1493 d.B.) für das Restjahr 2022 2,33 Mio. €, für 2023 sind 45,84 Mio. € vorgesehen und von 2024 bis 2026 jährlich 22 Mio. €."

In https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2022/PK0852/index.shtml

wird die Dienstrechtsnovelle behandelt. Dabei kamen offenbar nur folgende für uns relevante Themen vor:

- Vergütung für den Unterricht an der Sommerschule
- erweiterte Möglichkeiten für den Quereinstieg in den Lehrer:innenberuf
- mehr Flexibilität bei der Bestellung von Schulleitungen, zB Sonderpädagog:innen können in Zukunft auch Volks- oder Mittelschulen leiten
- neue Bestimmungen für die Induktionsphase für Junglehrer:innen
- Möglichkeit der Nachqualifizierung und Umstieg von pd-Sondervertrag auf normalen pd-Vertrag
- Präzisierungen zur Entlohnung von Lehrpersonal, insbesondere was die Anrechnung von Studienzeiten betrifft.

Im Detail (die Regelungen treten bereits 2022 in Kraft, die Zertifizierungskommission aber erst 2023):

- **Vergütung für den Unterricht an der Sommerschule:** Der Einsatz von Lehrer:innen an der Sommerschule bleibt freiwillig. Es gibt 50 Euro pro Stunde (Studierende bekommen als Sommerschullehrer*innen einen Vertrag für diese 12 Tage und 30 Euro pro Stunde). Für die Leitung der Sommerschule bekommt die Schulleitung (oder auch eine andere Lehrperson, die die Leitung übernimmt) 600 (bei bis zu 4 Gruppen), 800 (5-11 Gruppen) oder 1000 (bei mehr als 11) Euro, wenn die Leitung an allen 10 Tagen ausgeübt wird, sonst aliquot weniger.

Gem. BDG § 212a, Abs. 1, gilt: "Sofern eine Lehrperson anstelle der Vergütung gemäß § 63d GehG [50 € / Stunde] eine Verminderung der Unterrichtsverpflichtung im nächstfolgenden Unterrichtsjahr um die in der Sommerschule geleisteten Stunden in Anspruch nehmen will, hat sie das bereits in der verbindlichen Anmeldung anzugeben. Für diese Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung entsprechen 36 geleistete Unterrichtsstunden einer Werteinheit der Unterrichtsverpflichtung." Singlegleich steht das auch in den Gesetzen für Vertrags- und Landeslehrer*innen und auch für die im neuen Dienstrecht (1 Stunde statt 1 WE). (Zahlen und Fakten aus https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01576/fname_1455695.pdf).

- **erweiterte Möglichkeiten für den Quereinstieg in den Lehrer:innenberuf:**

Auch für Gegenstände der Allgemeinbildung können bei Bedarf Hochschulabsolvent:innen, die nicht aus dem Lehrberuf kommen, mit einer geeigneten Ausbildung und dreijähriger Berufspraxis angestellt werden. Die fehlende pädagogische Ausbildung ist in einem berufsbegleitend zu absolvierenden Hochschullehrgang nachzuholen. Im Vorfeld des Bewerbungsverfahrens wird die grundsätzliche pädagogische Eignung der interessierten Quereinsteiger:innen geprüft. Dazu richtet das Bildungsministerium gemeinsam mit den Bildungsdirektionen ab 2023 eine Zertifizierungskommission ein.

- **mehr Flexibilität bei der Bestellung von Schulleitungen,** Sonderpädagog:innen können künftig auch Volks- oder Mittelschulen leiten: Dem § 26 Abs 6 wird folgender Satz eingefügt: „Für den Bereich der allgemeinen Pflichtschulen gelten die Ernennungserfordernisse durch die Erfüllung der Erfordernisse für eine der Schular-ten der allgemeinen Pflichtschulen als erbracht“. Sonderschullehrpersonen können sich daher auch an VS oder MS bewerben, wenn sie das Sonderschullehramt aufweisen (Info aus dem Parlament nach gestriger Sitzung).

- neue Bestimmungen für die Induktionsphase für Junglehrer:innen:

sie dürfen nur in jenen Unterrichtsgegenständen eingesetzt werden, die ihrer Ausbildung entsprechen. Regelmäßige Überstunden sowie die Heranziehung als Klassenvorstand bzw. Klassenvorständin – mit Ausnahme von Volksschulen – sind unzulässig, wobei es in Bezug auf den ausnahmsweisen Einsatz für Klassenvorstandstätigkeiten eine einjährige Übergangsphase gibt, diese also 22/23 bei Bedarf erlaubt sind. (Folgende Info stammt aus https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01576/fname_1455695.pdf): Das Dienstverhältnis beginnt bei abgeschlossenem Lehramtsstudium (auch WiPäd) mindestens auf Bachelorniveau 1 Woche vor Unterrichtsbeginn, bzw. ohne dieses noch 1 Woche früher; in dieser Zeit sind 5- bzw. 10-tägige PH-Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Strukturen und Rechtsgrundlagen des Schulwesens und die Methoden zur Durchführung und Auswertung von Unterricht zu besuchen. Diese Lehrveranstaltungen brauchen nicht besucht werden, wenn bereits mindestens 1 Jahr mit mindestens 25% Lehrverpflichtung an einer Schule in Österreich oder im EWR, der Türkei oder der Schweiz unterrichtet wurde, denn **bei Vorlage dieser Unterrichtserfahrung ist gar keine Induktionsphase zu absolvieren** (Abs. 12 des neu formulierten § 39 VBG; siehe dort und in 39a auch die neuen Regelungen für Mentor*innen). Hinweis: Die Induktionsphasenregelungen gelten nun auch für Einsteiger*innen in der Ausbildungsphase, also für alle Neuen, die noch nicht mindestens 1 Jahr Unterrichtserfahrung haben. Die Induktionsphase dauert maximal 12 Monate, endet aber (bei Vertragsbeginn spätestens am 1. Unterrichtstag nach den Herbstferien) spätestens am Ende dieses Schuljahres. Mutterschutzzeit zählt nicht zur Induktionsphase. Die 3-stufige Beurteilung der Induktionsphase gibt es nicht mehr. Neuer Abs. 3: "Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat der Personalstelle bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase aufgrund eigener Wahrnehmungen bzw. nach Rücksprache mit der Mentorin oder dem Mentor über den Verwendungserfolg der Vertragslehrperson in der Induktionsphase schriftlich zu berichten. Endet das Dienstverhältnis vor dem Ablauf der Induktionsphase, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter der Personalstelle über den Verwendungserfolg der Vertragslehrperson in der Induktionsphase spätestens zum Ende des Dienstverhältnisses zu berichten. Der Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist Gelegenheit zu geben, zum Bericht der Schulleitung Stellung zu nehmen." Und im Abs. 4 wird festgestellt, dass ein Bericht über den Verwendungserfolg nach einer mindestens 6-monatigen unterrichtlichen Verwendung die Induktionsphase bereits beendet. Abs. 6: "Die erfolgreiche Zurücklegung der Induktionsphase ist von der Personalstelle zu bestätigen." Gemäß Abs. 10 hat eine "Vertragslehrperson in der Induktionsphase an den Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen gemäß § 39a Abs. 4 und gegebenenfalls an einem durch die Pädagogischen Hochschulen angebotenen Coaching teilzunehmen. Der Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist für die Erfüllung dieser Aufgaben 1 Wochenstunde der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden (§ 40a Abs. 3, 3.Satz) anzurechnen."

- Möglichkeit der Nachqualifizierung und Umstieg von pd-Sondervertrag auf normalen pd-Vertrag:

VBG § 100 wird u.a. folgender Abs. 99 angefügt: „Auf eine Vertragslehrperson, die vor dem 1. September 2022 gemäß § 38 Abs. 3 oder Abs. 3a dem Entlohnungsschema pd zugeordnet worden ist, ist § 38 Abs. 3 und Abs. 3a in der bis zum 31. August 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Eine mittels Sondervertrag gemäß § 36 in Verbindung mit § 38 Abs. 11a in den Schuldienst aufgenommene Vertragslehrperson ist auf Antrag bei Erfüllung der Erfordernisse gemäß § 38 Abs. 3a und Abs. 6 dem Entlohnungsschema pd zuzuordnen, sofern sie sich verpflichtet die in § 38 Abs. 3a Z 3 vorgesehene pädagogisch-didaktische Ausbildung binnen fünf Jahren zu absolvieren. Die Zuordnung hat bei Antragstellung während der ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten des § 38 Abs. 3a in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2022 rückwirkend zu dem Monatsersten zu erfolgen, ab dem die Erfordernisse gemäß § 38 Abs. 3a und Abs. 6 erfüllt wurden, frühestens ab dem 1. September 2022, danach ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten. Anträge können bis längstens 31. August 2023 eingebracht werden.

- Präzisierungen zur Entlohnung von Lehrpersonal:

was die Anrechnung von Studienzeiten betrifft: es wird der für die Bemessung des individuellen Vorbildungsausgleichs zu betrachtende Zeitraum auf die Regelstudiendauer beschränkt. In Reaktion auf den teilweisen Mangel an Freizeitpädagog:innen sollen pd-Lehrpersonen an AHS mit deren Zustimmung ausnahmsweise bis 2024/25 für bis zu vier Wochenstunden im Rahmen der Tagesbetreuung von Schüler:innen – individueller Lernzeit und Freizeitteil – eingesetzt werden können, wenn sich für eine ausgeschriebene Stelle keine Freizeitpädagogin oder kein Freizeitpädagoge beworben hat. Änderungen gibt es auch hinsichtlich der Dienstzulagen für Administrator:innen. Des Weiteren wird Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen. Das betrifft unter anderem Urlaubersatzleistungen, Verwendungszulagen sowie die Reduzierung von Vergütungseinbußen nach einem Dienstunfall. Auch geht es um Klarstellungen im Hinblick auf die bescheidmäßige Feststellung über die Verjährung eines Nachzahlungsanspruchs.